

§ 38

(1) Für Werktätige mit Monatsgehalt ist das tägliche Krankengeld auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werktätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstunden Verdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst das vor dem Leistungsfall bezogene beitragspflichtige Monatsgehalt.

(3) Für Werktätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum Monatsgehalt zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten beitragspflichtigen Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 37 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt, mit 26 multipliziert, den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei dieser Berechnung ist von einem Kalenderjahr mit 312 Arbeitstagen auszugehen.

(4) Ist der Werkstätige mit Monatsgehalt während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gehaltszahlungen und eventuellen zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur entsprechend den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Ausgehend von dem gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst ist das in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen zu zahlende tägliche

Krankengeld aus der Tabelle	der Anlage	3, Spalte 6,
Hausgeld aus der Tabelle	der Anlage	3, Spalte 7.
Taschengeld aus der Tabelle	der Anlage	3, Spalte 8,

abzulesen. Die Abrundung bzw. Aufrundung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes entsprechend den Bestimmungen des § 37 Buchst. c ist in der Tabelle berücksichtigt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Werkstätige mit Monatslohn (z. B. Pfortner, Küchenhilfen).

§ 39

(1) Für Werkstätige, die während des vorangegangenen Kalenderjahres an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten haben, sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durch-

schnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen bzw. Lehrveranstaltungen gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 37 Buchst. b.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn (z. B. bei Werkstätigen mit Monatsgehalt, die keine Zuschläge erhalten) keine Differenz besteht.

§ 40

(1) Wurde der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zum Leistungsfall abgerechneten beitragspflichtigen Verdienst zu errechnen. Tritt der Leistungsfall nach Ablauf von 12 Monaten seit Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses ein, so gilt der in den ersten 12 Monaten erzielte beitragspflichtige Verdienst als beitragspflichtiger Verdienst des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Berechnung

- a) des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Stunden- oder Stücklohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 37 und
- b) des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 38.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch Änderung des Arbeitsvertrages die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert wurde.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit sowie Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern.

(4) Die Neuberechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes bei beschlossenen Lohnveränderungen erfolgt nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3.

§ 41

(1) Treten Erhöhungen des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen während der Arbeitsunfähigkeit ein, so ist der monatliche bzw. tägliche Durchschnittsverdienst vom Zeitpunkt der Erhöhung an neu zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden:

- a) für Lehrlinge, bei denen während der Arbeitsunfähigkeit eine Erhöhung des Lehrlingsentgeltes eintritt,
- b) für Lehrlinge, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, wenn sie vor Beendigung der Berufsausbildung arbeitsunfähig erkranken und dadurch die Arbeit am vereinbarten Tag nicht aufnehmen können.

(3) Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine beschlossene Lohnveränderung ein, so ist nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 zu verfahren.